

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 20. Oktober 2003 (KWMBI II S. 1984)

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 8. Februar 1994 (KWMBI II S. 244) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplomstudiums der Sportwissenschaft.

§ 2

Ziel des Studiengangs

(1) Ziel dieses Studienganges ist es, die Teilnehmer sowohl durch eine sportwissenschaftliche und sportpraktisch-didaktische Ausbildung als auch durch eine Vertiefung in der schwerpunktbezogenen Studienrichtung „Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter“ für anwendungs- als auch forschungsbezogene Tätigkeiten zu qualifizieren.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines „Diplom-Sportwissenschaftlers Univ.“.

(3) ¹Der erfolgreiche Studienabschluss beinhaltet die zusätzliche Qualifikation des Deutschen Verbands für Gesundheitssport und Sporttherapie (DVGS) in „Sporttherapie DVGS – Gesundheitssport“. ²Darüber hinaus kann durch die erfolgreiche Teilnahme an Zusatzveranstaltungen die Qualifikation in „Sporttherapie DVGS - Rehabilitation“ erworben werden.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Neben der allgemeinen Hochschulreife und der Sparteignungsprüfung gemäß der QualV vom 28. November 2002 sind keine weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme in das Studium nötig.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium ist auf einen regelmäßigen Beginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 5

Studienaufbau

(1) ¹Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das anschließende Hauptstudium. ²Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester unter Einschluss der Diplomprüfung.

(2) ¹Das Grundstudium beinhaltet eine grundlegende wissenschaftliche und eine umfassende sportpraktisch-didaktische Ausbildung. ²Die Schwerpunkte im wissenschaftlichen Studium beziehen sich auf die Allgemeinen Grundlagen, die Forschungsmethodik und die Fächer der Sportwissenschaft. ³Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

(3) ¹Das Hauptstudium hat den Schwerpunkt „Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter“. ²Es beinhaltet eine vertiefte Ausbildung in präventiven, kurativen und rehabilitativen Feldern des Sports in Theorie und Praxis. ³Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 6

Studieninhalte des Grundstudiums

¹Das viersemestrige Grundstudium umfasst maximal 80 Semesterwochenstunden, die als Vorlesung/Übung, Übung oder Seminar durchgeführt werden. ²In allen nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen ist ein Schein zu erwerben:

1. Allgemeine Grundlagen (4 SWS)
 - a) Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen 2 SWS
 - b) Organisation des Sports/Sportrecht und Sportverwaltung 2 SWS
2. Forschungsmethodik (7 SWS)
 - a) Methodenlehre und Statistik 6 SWS
 - b) Einführung in die EDV 1 SWS
3. Fächer der Sportwissenschaft (26 SWS)
 - a) Einführung in die das Studium der Sportwissenschaft 2 SWS
 - b) Bewegungswissenschaft/Biomechanik 3 SWS
 - c) Sportgeschichte/Sportphilosophie 2 SWS
 - d) Sportdidaktik/Sportpädagogik 4 SWS
 - e) Sportmedizin (Anatomie, Physiologie)/Sportbiologie 6 SWS
 - f) Sportpsychologie 3 SWS
 - g) Einführung in die soziologischen Grundlagen (Sportsoziologie) 3 SWS
 - h) Trainingswissenschaft 3 SWS
4. Prävention (4 SWS)
Sport und Gesundheit 4 SWS

- | | | |
|----|---|-------|
| 5. | Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten (33 SWS) | |
| a) | Allgemeine Spieldidaktik | 2 SWS |
| b) | Gerätturnen | 4 SWS |
| c) | Gymnastik/Tanz | 4 SWS |
| d) | Leichtathletik | 4 SWS |
| e) | Mannschaftsspiel 1 | 3 SWS |
| f) | Mannschaftsspiel 2 | 3 SWS |
| g) | Schwimmen (einschließlich Rettungsschwimmen) | 4 SWS |
| h) | Sportart/Sportaktivität 1 (Wahlfach aus Katalog A der DPO) | 3 SWS |
| i) | Sportart/Sportaktivität 2 (Wahlfach aus Katalog B der DPO) | 3 SWS |
| j) | Sportart/Sportaktivität 3 (Wahlfach aus Katalog C oder D der DPO) | 3 SWS |
| 6. | Praktikum/Exkursion | |
| a) | vierwöchiges orientierendes Fachpraktikum | |
| b) | Exkursion von sieben Tagen | |

§ 7

Studieninhalte des Hauptstudiums

¹Das viersemestrige Hauptstudium umfasst maximal 65 Semesterwochenstunden, die als Vorlesung/Übung, Übung oder Seminar durchgeführt werden. ²In allen nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen ist ein Schein zu erwerben:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundlagen des Studienschwerpunkts | |
| a) | Einführung in das Gesundheitswesen | 3 SWS |
| b) | Gerontologische, psychogerontologische und geriatrische Grundlagen | 4 SWS |
| c) | Kommunikationspsychologische Grundlagen | 2 SWS |
| 2. | Forschungsmethodik | |
| a) | Angewandte Methodenlehre | 2 SWS |
| b) | Wissenschaftliches Projekt | 4 SWS |
| 3. | Fächer der Sportwissenschaft | |
| a) | Bewegungswissenschaft incl. Biomechanik | 3 SWS |
| b) | Sportdidaktik/Sportpädagogik | 4 SWS |
| c) | Sportmedizin | 3 SWS |
| d) | Sportökonomie | 3 SWS |
| e) | Sportpsychologie | 3 SWS |
| f) | Sportsoziologie | 3 SWS |
| g) | Trainingswissenschaft | 3 SWS |
| 4. | Prävention | |
| a) | Sport und Gesundheit (Gymnastik und Körperbildung) | 3 SWS |
| b) | Lehrpraktisches Handeln | 3 SWS |
| 5. | Rehabilitative Maßnahmen | |
| a) | Herz-Kreislauf-Bereich | 2 SWS |
| b) | Neurologischer Bereich | 2 SWS |
| c) | Orthopädischer Bereich | 2 SWS |
| d) | Stoffwechsel-Bereich | 2 SWS |
| e) | Lehrpraktisches Handeln | 4 SWS |

- | | | |
|----|--|-------|
| 6. | Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten | |
| | a) Ausdauerbetonte Sportart (Wahlfach aus Katalog C der DPO) | 3 SWS |
| | b) Bewegungsspiele im Erwachsenenbereich | 1 SWS |
| | c) Erlebnisbetonte Sportart (Wahlfach aus Katalog D der DPO) | 3 SWS |
| | d) Musisch-tänzerische Bewegungsformen | 2 SWS |
| 7. | Praktikum | |
| | Achtwöchiges Fachpraktikum im Berufsfeld | |

§ 8

Teilnahmeregelung

- (1) ¹Das Angebot von Lehrveranstaltungen hängt von den bestehenden Voraussetzungen am Institut für Sportwissenschaft und Sport und der Anzahl der Interessenten ab. ²Ein Rechtsanspruch auf Ausbildung in bestimmten Wahlfächern besteht nicht.
- (2) Die Zahl der Kursteilnehmer in den Lehrveranstaltungen der Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen.
- (3) Die Ausbildung in der Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten kann semesterbegleitend, in der vorlesungsfreien Zeit oder in Lehrgangsform stattfinden.
- (4) ¹In den theoretischen Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise nur bei erfolgreicher Teilnahme erteilt. ²Erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungen wie Präsenzaufgaben, Berichte, Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen festgestellt. ³In Seminaren ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme erforderlich. ⁴Regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn mindestens 80% der erteilten Lehrveranstaltungsstunden besucht worden sind.
- (5) ¹In den Lehrveranstaltungen der Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten werden Leistungsnachweise nur bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme erteilt. ²Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird einerseits durch qualifizierte Mindestleistungen gemäß § 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 8. Februar 1994 (KWMBI II S. 244) festgestellt und bedeutet weiterhin, dass mindestens 80% der erteilten Stunden besucht worden sind. ³Qualifizierte Mindestleistungen sind fachdidaktische Kenntnisse, Demonstrationsfertigkeit und Leistungsvermögen. ⁴Im Falle von ärztlich nachgewiesenen Verletzungen oder Erkrankungen kann bei den praktischen Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme bestätigt werden, wenn eine aktive Teilnahme von mindestens 50% der erteilten Stunden vorliegt. ⁵Bei Lehrgängen ist volle Anwesenheit erforderlich.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten, die nicht Bestandteil der Eignungsprüfung sind, ist der Nachweis von Grundfertigkeiten entsprechend bzw. vergleichbar den Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung gemäß QualV.
- (7) ¹Bei Nichterfüllen der Leistungsanforderungen einer Lehrveranstaltung der Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten wird vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung eingeräumt. ²Die

Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden, solange die Fristen für die Ablegung der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung eingehalten werden.

(8) ¹Die Art der Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang mitgeteilt. ²Der Zeitpunkt der Nachweise wird in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(9) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum sind die Studenten zum Führen eines Praktikumsberichtes verpflichtet.

(10) Es wird empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der in den Studienplänen vorgegebenen Reihenfolge teilzunehmen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelung für die Prüfungen, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen, die bei der Meldung einzuhaltenden Fristen und die Wiederholungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 08. Februar 1994 (KWMBI II S. 244).

§ 10 Studienplan / Studienfachberatung

(1) Aufbauend auf § 6 und § 7 dieser Studienordnung wird vom Institut für Sportwissenschaft und Sport der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ein Studienplan erstellt.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Studiengangs Diplomsportwissenschaft durchgeführt. ²Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Hochschulwechsel
- bei Studienfach- bzw. Studiengangwechsel
- nach nicht bestandener Prüfung
- bei Versagen in Übungen oder Praktika

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.